Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe

Band: 37 (1943)

Heft: 23

Rubrik: Die eidgenössischen Wahlen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zürich, 1. Dez. 1943

Schweizerische

37. Jahrgang

Gehörlosen-Zeitung

Organ der schweiz. Gehörlosen und des "Schweiz. Derbandes für Caubftummenhilfe"

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

Verantwortlicher Hauptschriftleiter und Geschäftsstelle:

Johann Hepp

Vorsteher der Taubstummenanstalt Zürich Postcheckkonto VIII/11319 — Telephon 54.022 Mr. 23

Abonnementspreis:

Schweiz jährlich 5 Fr., Ausland 6 Mark Insertionspreis:

Die einspaltige Petitzeile 30 Rp. Kleinere Artikel 4 Tage vor Erscheinen

00000000

Die eidgenössischen Wahlen.

Am 31. Oktober 1943 wurden in der gansen Schweiz die Nationalräte und in einigen Kantonen die Ständeräte gewählt. Alle stimmsfähigen Schweizerbürger durften sich an den

Wahlen beteiligen.

In allen Zeitungen wurde über die Wahlen geschrieben. Un politischen Versammlungen besprach man die Wahlkandidaten. Das sind die zu wählenden National- und Ständeräte. Jeder Kanton kann zwei Ständeräte, jeder Halbkanton je einen Ständerat wählen. Unf je 22000 Einwohner eines Kantons und auf einen Bruchteil über 11000 Einwohner darf je ein Nationalrat gewählt werden.

Jeder Kanton bildet einen Wahlfreis. Nach der Einwohnerzahl wird zuerst die Anzahl Nationalräte jedes Kantons bestimmt. Das ergibt die Nationalratsmandate oder National-

ratssitze.

Zum Beispiel: Der Kanton Luzern zählt 206,442 Einwohner.

206,442 Einw. : 22000 Einw. = 9 mal

8,442 Rest

Es trifft also auf den Kanton Luzern 9 Nationalräte.

Wenn der Rest über 11000 Einwohner bestragen würde, so hätte der Kanton noch einen Sit bekommen.

Die politischen Parteien des Kantons versteilen nun die Nationalratsmandate unter sich im Verhältnis zur Größe der Parteien. (Ueber politische Parteien siehe G. Z. Nr. 16 unter "Schwere Zeiten".)

Rede politische Partei möchte gerne mög= lichst viele Nationalräte aus ihrer Mitte wählen. Dazu braucht es eine große Partei mit vielen Mitgliedern. Jede Partei sucht deshalb viele Mitglieder zu werben, welche für ihre Kandidaten stimmen. So kommt es zu einem Wahlkampf. Jede Bartei macht Propaganda für ihre Wahlkandidaten, das heißt: Sie emp= fiehlt den Wählern ihre Kandidaten zur Wahl. Sie verfaßt Empfehlungsschreiben, welche oft auch an die Mitglieder anderer Parteien zugefandt werden. Die Schreiben enthalten oft die Photos und eine kurze Lebensbeschreibung der Wahlkandidaten. Diese Empfehlungsschreiben heißen Werbematerial oder Propaganda= material.

Die größte Partei will auch die größte Zahl Nationalräte stellen (= für sich beanspruchen). Das ist das Proporzsystem. Proportional heißt verhältnisgleich. Proportionale Verteilung der Nationalratsmandate heißt also: Verhältnissgleiche Verteilung oder Verteilung im Vershältnis der Parteistärke = der Anzahl Parteimitglieder.

3. B. Im Kanton Luzern wurden folgende Stimmen abgegeben:

Partei Ar. 1 Freie Bauern und Gewerbeliste	Partei Nr. 2 Landesring der Unabhängigen	Partei Ar. 3 Sozialisten	Partei Ar. 4 Liberale	Partei Ar. 5 Ratholijch- Ronservative	
1250 Stimmen	1250 Stimmen 1920 Stimmen		17 724 Stimmen	24 277 Stimmen	

Wie werden nun die 9 Mandate im Verhältnis zur Parteistärke verteilt? Partei Nr. 1 und 2 fallen wegen ihrer kleinen Stimmbeteiligung weg. Die Stimmenzahl ist im Verhältnis zu den andern Parteien zu klein, um ein Mandat beanspruchen zu können. Die Parteien Nr. 3, 4 und 5 teilen also die Mandate proportional (sprich proporzional) unter sich wie folgt:

Partei Ar. 3 mit ungefähr 5000 Stimmen oder 1 mal 5000 Stimmen				Partei Ar. 4 mif ungefähr 15 000 Stimmen oder 3 mal 5000 Stimmen		Partei Ar. 5 mif ungefähr 25000 Stimmen oder 5 mal 5000 Stimmen	
Sprich:	1 eins		: 3u	Derhältnis: 3 drei	:	5 u fünf	

Die Teilung ist somit verhältnisgleich — proportional zur Parteistärke. Die Mandatsverteilung gibt also folgendes Bild:

Freie Bauern und Landesring der Gewerbeliste Anabhängigen		Sozialisten	Liberale	Ratholijch- Konjervative	
1250 Stimmen	1920 Stimmen	5141 Stimmen	17 724 Stimmen	24 277 Stimmen	
Lein Mandat	Bein Mandat	1 Mandat	3 Mandate	5 Mandate	

Die Sozialisten dürfen also einen Nationalsrat stellen, die Liberalen drei und die Konservativen fünf Nationalräte.

Für die Wahlen gibt jede Partei ihren Mitsgliedern gedruckte Wahllisten. Darauf sind die Namen der Wahlkandidaten der betreffenden Partei geschrieben. Die Wähler benützen die Wahlliste als Stimmzettel. Stimmen heißt wählen. Der Wähler stimmt mit dem Stimmsettel, indem er diesen auf dem Wahlbürd in die Urne legt. Die Urne ist ein Kasten, der zur Aufnahme der Wahllisten bestimmt ist. Zur Urne gehen heißt auch: Einen Urnensgang machen.

Was müssen nun die gewählten Nationalsräte tun? Bei einer Nationalratsversammlung

in Bern kommen die Nationalräte aus der ganzen Schweiz zusammen. Sie beraten die Gesetze und Verordnungen (Vorschriften) des Bundesrates. Sie bringen selbst Anregungen für neue Gesetze, das heißt: Sie beauftragen den Bundesrat, ein neues Gesetz zu machen. Sie besprechen die wirtschaftlichen Mahnahmen (Vesehle, Verordnungen, Vorschriften für Preise und Löhne, Arbeitsbeschaffung usw.).

Daraus ersieht man, daß wir in den Nastionalrat nur die ersahrensten, klügsten und gerechtesten Männer wählen sollen. In der Kriegszeit braucht es besonders geschickte Köpse.

Darum soll jeder Schweizerbürger sich für die Wahlen interessieren und sich daran besteiligen, das heißt, bei den Wahlen mitwählen.

Abenteuer eines Tieffeetauchers.

23. Gleich reißt sie ihn in Stücke.

Nun taucht Wazko. Ohne Haft nähert er sich dem ersten Stahldraht. Vorsichtig schneisdet er ihn mit der großen Taucherschere durch. Dann macht er sich am nächsten zu schaffen.

Die Minen springen hinauf. Oben werden sie mit einem Netz behutsam aufgefischt und ins freie Wasser hinausgeschafft. Ein Revolsverschuß bringt sie zur Explosion.

Tief im Wasser bahnt sich Wazko den Weg zum Schleppkahn. Schlamm trübt das Wasser und die Sicht. Plötzlich gleitet etwas über seinen Rücken. Er befühlt es mit der Hand. Sofort reißt er sie zurück. Es ist eine Mine. Gleich wird sie ihn in Stücke zerreißen.

Wazko bleibt wie angenagelt stehen. Eine Minute vergeht und noch eine. Nichts geschieht. Er hat noch einmal Glück gehabt. Da holt er tief Utem und schreitet langsam der Wand des Kahnes entlang. Er prüft die Lage des Schleppkahns.

Gelassen fängt er wieder an, Stahldrähte zu durchschneiden. Er tut es umsichtig und ruhig, als ob er im Garten Bäume beschnitte.